

## Änderungen bei der Abgabe der Steuererklärungen ab dem Jahr 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Steuermodernisierungsgesetz vom 18.07.2016 hat der Gesetzgeber das Abgabeverfahren zur Einreichung der Steuererklärungen neu geregelt. Diese Änderungen gelten erstmals für Steuererklärungen, welche ab dem 31.12.2018 abzugeben sind.

### Bisherige Situation:

Aufgrund Ihrer steuerlichen Vertretung wurde Ihnen bisher eine Frist zur Abgabe der Steuererklärungen bis zum 31.12. des Folgejahres gewährt. Sofern keine steuerliche Vertretung gegeben war, war die Steuererklärung bereits bis zum 31.05. des Folgejahres abzugeben.

Über die dargestellten gesetzlichen Fristen hinaus, wurden von Seiten der Finanzämter oftmals großzügige Fristverlängerungen gewährt.

Sofern bisher eine Fristüberschreitung vorlag und damit die Steuererklärung verspätet eingereicht wurde, konnte das Finanzamt im Rahmen einer Ermessensentscheidung Verspätungszuschläge festsetzen. Insbesondere bei kleineren Verspätungen wurden von den hiesigen Finanzämtern oftmals von Verspätungszuschlägen abgesehen.

### Neuregelung ab der Steuererklärung 2018:

Die gute Nachricht: Der Gesetzgeber gibt nicht steuerlich vertretenen Personen ab sofort durch eine neue Regelung Zeit bis zum 31.07 des Folgejahres. Auch im Rahmen eines Mandats beim Steuerberater ergeben sich zwei Monate mehr Zeit – die Frist zur Abgabe ist nun der 28.02 des übernächsten Jahres. Darüber hinaus dürften in Zukunft Fristverlängerungen nur noch in seltenen Ausnahmefällen gewährt werden.

Weiterhin werden Verspätungszuschläge bei **Steuernachzahlungen** nun sofort ohne Ermessenspielraum festgesetzt. Ähnlich wie bisher können bei Steuererstattungen oder einer Steuerfestsetzung auf Null Zuschläge festgesetzt werden. Hier hat das Finanzamt also weiterhin einen Ermessensspielraum.

Die Höhe des Verspätungszuschlages beträgt 0,25 % der verbleibenden Steuer (i. d. R. die Steuernachzahlung) pro Monat, jedoch mindestens 25 €.

### Unsere Bitte:

Erfahrungsgemäß erhalten wir zwischen Dezember und Februar die meisten Unterlagen zur Bearbeitung. Um eine fristgerechte Fertigstellung der Erklärung zu gewährleisten, bitten wir Sie, uns die Unterlagen bis spätestens 30.11 des jeweiligen Kalenderjahres zukommen zu lassen.